

Allgemeine Vorprüfung im Sinne des UVP-Gesetzes §3 UVPG (Screening) zum Bebauungsplan 1622 - Fössestraße -

1. Merkmale des Vorhabens

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 100.000 m², das bereits weitgehend gewerblich genutzt wird, und im Übrigen auch dem Wohnen dient.

Boden, Natur, Wasserhaushalt und Landschaft sind durch diese Nutzung geprägt, hinsichtlich der Abfallerzeugung und der Umweltbelastung, ebenso hinsichtlich der Unfallrisiken ergeben sich keine Änderungen, da Vorhaben und Erweiterungen von Vorhaben im Sinne des § 34 BauGB bereits zulässig wären. Durch schalltechnische Festsetzungen sollen die Emissionen des Gebietes so begrenzt werden, dass keine unzuträgliche Belastung für die benachbarte Wohnbebauung entsteht. Ferner wird durch den Bebauungsplan der Einzelhandel eingeschränkt und mit Festsetzungen von Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern darauf hingewirkt, dass an städtebaulich und naturräumlich sinnvoller Stelle der Anteil an Grünflächen zunimmt.

2. Standort des Vorhabens

Das Gebiet wird derzeit durch Gewerbebetriebe und Wohnungen genutzt, im Plangebiet befindet sich außerdem die Straße "Am Lindener Hafen", Fössestraße und Westschnellweg (B6).

Durch die sehr weitgehende Versiegelung ist die Regenerationsfähigkeit gering. Gebiete, die zur Bewahrung der Natur oder des Wasserhaushalts besonderem Schutz unterliegen, befinden sich nicht im Plangebiet.

Hinsichtlich der Versiegelung und Begrünung strebt die Planung eine Verbesserung gegenüber dem Bestand an.

Baudenkmale sind nicht vorhanden.

Das Gebiet befindet sich in der Landeshauptstadt Hannover und damit an einem zentralen Ort. Im Gebiet selbst befinden sich nur wenige Wohnungen. Durch schalltechnische Festsetzungen wird sichergestellt, dass die benachbarten dicht bebauten Wohngebiete nicht unzuträglich belastet werden.

3. Merkmale der möglichen Auswirkungen

Durch die Planung selbst entstehen keine negativen Umweltauswirkungen, da die festgesetzte gewerbliche Nutzung, deren Änderung oder Ergänzung auch ohne Bebauungsplan gem. § 34 BauGB möglich ist.

Das Ausmaß, die Dauer, die Wahrscheinlichkeit und Reversibilität und die Schwere der – auch weiterhin möglichen – Auswirkungen kann konkret nicht benannt werden, da Vorhaben unterschiedlichster Art in Gewerbe- und Industriegebieten möglich sind. Die Obergrenze der Belastung wird definiert durch die gesetzlichen Grundlagen, die für die jeweiligen Gebietskategorien gelten. Der Bebauungsplan leistet insofern einen Beitrag zur Klärung und Rechtssicherheit, als er durch die Festlegung von Emissionspegeln sicherstellt, dass angrenzende Wohngebiete nicht unzuträglich belastet werden, dieses hätte vorher durch Einzelfallprüfung der Gewerbeaufsicht sichergestellt werden müssen.

4. Ergebnis

Eine UVP ist nicht erforderlich. Negative Auswirkungen über das bereits gem. § 34 BauGB mögliche Maß werden durch die Planung nicht ermöglicht. Der Plan regelt aber das mögliche Höchstmaß an Schallemissionen und führt langfristig zu einer Erhöhung des Grünanteils. Insofern führt er absehbar zu einer Verbesserung der Umwelt gegenüber der Situation, die ohne Planung besteht oder eintreten könnte.